Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 97 (2000)

Heft: 5

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Späte «Vaterfreuden»

Akteneinsichtsrecht unehelich Geborener

Das Bundesgericht gewährt einem heute 40jährigen unehelich geborenen Mann Einblick in die Vormundschaftsakten, aus denen hervorgeht, welche drei Männer als leibliche Väter in Frage kommen.

Der Vormund des im Jahre 1958 als Kind einer unverheirateten Mutter zur Welt gekommenen Mannes hatte vergeblich versucht, den leiblichen Vater zu eruieren. Es kamen dafür gleich drei verschiedene Männer in Frage, so dass eine Vaterschaftsklage mangels Aussicht auf Erfolg gar nicht erst eingereicht wurde. Im Jahre 1998 verstarb die Mutter des inzwischen 40jährigen Mannes. Hierauf verlangte dieser Einblick in die Vormundschaftsakten, um im Zusammenhang mit einer psychiatrischen Behandlung seine Herkunft ausleuchten zu können. Die Behörden hiessen das Gesuch grundsätzlich gut, weigerten sich aber, die Identität der drei Männer preiszugeben, die als Vater in Frage kommen.

Anders entschied nun aber das vom Betroffenen angerufene Bundesgericht. Sein Urteil ruft in Erinnerung, dass die Akteneinsicht in solchen Fällen eine sorgfältige Abwägung der im Spiele stehenden Interessen voraussetzt. Wo das Interesse am Einblick ins Dossier allfällige Diskretionsinteressen Dritter nicht überwiegt, kann die Akteneinsicht ganz oder teilweise verweigert werden.

Im beurteilten Streit wurde zunächst zugunsten des ausserehelich geborenen Mannes sein therapeutisches Interesse an einer Klärung seiner Abstammung gewichtet. Dabei stand für das Bundesgericht fest, dass zwischen den Beschwerden des Sohnes und einer ungeklärten Herkunft ein kausaler Zusammenhang besteht. Weiter wurde berücksichtigt, dass er keine finanziellen Interessen verfolgen will (und kann). Gegen die verlangte Akteneinsicht konnten zunächst einmal Interessen des Betroffenen selbst sprechen, doch war so etwas im beurteilten Fall von den Behörden nicht geltend gemacht worden. Und das Interesse der Mutter an einer diskreten Behandlung ihrer Vergangenheit muss laut dem Urteil aus Lausanne nach ihrem Tod nicht mehr beachtet werden. Gegen das Interesse des Sohnes an Akteneinsicht wurde somit in Lausanne einzig die Interessen der drei möglichen Väter in die Waagschale geworfen, die den Mantel des Schweigens über ihre Jugendsünden breiten wollen. Dies vermag indes aus Sicht des Bundesgerichts eine Verweigerung des Akteneinsichtsrechts nicht zu rechtfertigen.

Dabei gilt es im Auge zu behalten, dass der Sohn gegenüber den drei Männern keinerlei Ansprüche durchsetzen und insbesondere auch nicht auf einer wissenschaftlichen Klärung der Vaterschaft bestehen kann. Turbulenzen im einen oder anderen Familienfrieden sollte das späte Auftauchen eines möglichen Sohnes nach Auffassung des Bundesgerichts auch nicht auslösen, da im Zeitpunkt der Zeugung alle drei Männer ledig gewesen waren.

Markus Felber (Urteil 1P.218/1999 vom 24.6.99)

Vorsicht bei «Vier-Monats-Briefen»

Unsaubere Praxis der Taggeldversicherer

Dass es sich lohnt, bei Krankenkassenfragen Einsprachefristen zu beachten, zeigt ein Fall aus der Rechtsberatung der Pro Mente Sana. Mit den «Vier-Monats-Briefen» versuchen Versicherer, ihre Leistungen vorzeitig einzustellen.

Rolf K. musste 1998 in eine psychiatrische Klinik eintreten und verlor seine Arbeitsstelle als Packer. Er hat jedoch eine Krankentaggeldversicherung. Ein halbes Jahr später bekam Rolf K. – von seinem Arzt immer noch zu 100 Prozent arbeitsunfähig geschrieben - einen eingeschriebenen Brief von seiner Krankenkasse: Der Vertrauensarzt komme aufgrund der schriftlichen Unterlagen zum Schluss, dass Rolf K. als Packer wohl nie mehr 100 Prozent arbeitsfähig sein werde. Es sei ihm aber möglich, «in einem anderen Berufszweig (z. B. im sozialen Bereich) d.h. bei einer leichteren Tätigkeit, eine volle Arbeitsleistung zu erbringen». Deshalb sei die Krankenkasse nicht mehr zuständig. Sie zahle noch während vier Monaten, nachher stelle sie die Taggeldleistungen ein. Rolf K. solle die vier Monate benutzen, um eine geeignete Arbeitsstelle zu suchen.

Obwohl das Ganze wie ein schlechter Witz aussieht, war Rolf K. aufmerksam und fragte am Beratungstelefon von Pro Mente Sana nach. Hätte Rolf K. nicht innert 30 Tagen eine schriftliche Einsprache an die Krankenkasse geschickt, hätte die Kasse nicht mehr bezahlen müssen. Dank seiner Einsprache ist die Krankenkasse auf ihren Entscheid zurückkommen und zahlt nun weiterhin Taggelder.

Es ist tatsächlich so, dass gemäss den Versicherungsbedingungen Herr K. seine restliche Arbeitsfähigkeit in einem anderen Berufszweig verwerten muss, wenn er im angestammten Beruf als Pakker dauernd arbeitsunfähig bleibt. Das nennt man Schadenminderungspflicht.

Nur: Als die Krankenkasse den Brief schrieb, war alles andere als klar, dass Rolf K. in seinem Beruf nie mehr arbeitsfähig werden würde. Und: Für den anderen Berufszweig müsste Rolf K. arbeitsfähig sein. Der Hinweis, der psychisch erkrankte Rolf K. könne in einem sozialen Beruf arbeiten, ist abstrus.

Hier versucht eine Krankenkasse sich aus ihrer Zahlungspflicht zu winden, indem sie darauf hofft, dass der Versicherte die Frist zur Einsprache verstreichen lässt. Auch von anderer Seite hört Pro Mente Sana, dass der von den Versicherungen sogenannte «Vier-Monats-Brief» (in vier Monaten stellen wir die Leistungen ein), zur üblichen Handlung wird, sobald während ein paar Monaten Taggelder bezahlt werden müssen. Christoph Lüthy, Rechtsanwalt bei Pro Mente Sana

Bundespolitik und Sozialversicherungen

AHV-Finanzierung: Noch bevor das Parlament die 11. AHV-Revision diskutiert, wird die 12. Revision vorbereitet: Laut

der Nachrichtenagentur sda will der Bundesrat mit einem Forschungsprogramm demographische, wirtschaftliche, Berichte ZeSo 5/2000

soziale, technologische und finanzielle Prognosen als Grundlagen für die Revision erhalten und im Herbst einen Zeitplan erstellen. Während die 11. Revision das Sozialwerk bis ungefähr 2010 finanziell sichern wird, soll die 12. Revision 15 Jahre weiter reichen. Bundesrätin Ruth Dreifuss informierte, der Bundesrat wolle weder die heutige Finanzierung unverändert weiterführen und die Renten um 20 Prozent abbauen, noch die Leistungen zum Tabu erklären und einzig nach Mehreinnahmen suchen. Massnahmen auf der Finanzierungs- und der Leistungsseite seien nötig. Mit Blick auf die Ratsdebatten der 11. Revision hoffte Dreifuss auf einen Konsens, denn: «Die AHV ist die Inkarnation des Konsenses.»

Sichere AHV: Der Reingewinn der Nationalbank und allenfalls eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen die AHV langfristig sichern. Dies die Vorstellungen des «Komitee sichere AHV», das von Nationalrat Rudolf Rechsteiner (SP/BS) präsidiert wird und eine Volksinitiative vorbereitet. Der

Bundesrat wird laut Ruth Dreifuss diese Initiative nicht unterstützen, das Volksbegehren verlange für jede Leistungskürzung volle Kompensation.

Reingewinn Alkoholverwaltung: Der vom Bundesrat verabschiedete Voranschlag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung rechnet mit einem Reingewinn von 197,9 Mio Franken. Bei 34,2 Mio Aufwand ergeben die Steuern auf Spirituosen und Trinksprit sowie aus dem Handel mit hochgradigem Alkohol zu industriellen Zwecken 228,9 Mio Franken. Seit 1. Juli 1999 werden importierte und einheimische Spirituosen einheitlich besteuert. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen rechnet die Alkoholverwaltung gegenüber dem Budget des laufenden Jahres mit Mehreinnahmen. Nach der Einführung des Einheitssteuersatzes nahmen die importierten Mengen zu. Zahlreiche Spirituosen, vor allem Liköre und Aperitifs, die zuvor in der Schweiz hergestellt wurden, stammen heute aus dem Ausland.

pd/gem

frabina berät Frauen und binationale Paare

Vor kurzem haben sich die beiden seit 40 Jahren von der Evangelischen Frauenhilfe Bern geführten Unterstützungsangebote «Beratungsstelle für Frauen» und «Auskunftsstelle Ehen mit AusländerInnen» zusammengeschlossen zur «frabina – Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare». Ein Team von diplomierten und erfahrenen Sozialarbeiterinnen berät und begleitet Frauen und Ehepartner in schwierigen Lebenslagen.

Unterstützung angeboten wird auch im Kontakt mit Behörden und Institutionen. frabina führt eine Bibliothek mit Literatur zu Frauenthemen, binationalen Partnerschaften, über Länder und Religionen.

pd

Kontaktadresse: frabina, Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare, Laupenstrasse 2, 3008 Bern, Tel. 031/381 27 01, e-mail: frabina@freesurf.ch